

Notifikation

(Art. 36 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren; VwVG).

Bartling Michael Hermann, geboren 4. Januar 1963, Staatsangehöriger der Bundesrepublik Deutschland;

Auf die Beschwerde vom 31. Januar 2000 hin hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 11. April 2000 entschieden:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die Verfahrenskosten im Betrage von 250 Franken (Spruch und Schreibgebühren) werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

25. April 2000

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement